

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“

A Problem und Ziel

Die Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“ ist infolge folgender Herausforderungen beziehungsweise Veränderungen erforderlich:

1. Mit Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 13. November 2020 wurde festgestellt, dass das Leibniz-Institut für Nutztierbiologie in Dummerstorf (FBN) die Voraussetzungen für die Förderung nach den Regularien der Leibniz-Gemeinschaft (WGL) nicht mehr erfüllt. Das FBN schied somit mit Ablauf des Jahres 2020 aus der WGL aus und darf den Namen „Leibniz-Institut“, der im Gesetz festgeschrieben ist, mit Ausschluss aus der WGL nicht mehr führen.
2. Die personelle Zusammensetzung des Kuratoriums des FBN wurde im Rahmen der Evaluierung kritisiert und Änderungen empfohlen.
3. Die Zuordnung des Stiftungsvermögens ist gesetzlich reguliert und bedarf einer Flexibilisierung.

B Lösung

Der Name „Leibniz“ ist aus Gründen der Namenswahrheit aus der Bezeichnung des Instituts zu streichen. Dafür ist eine Änderung des Gesetzes erforderlich.

Mit der Erweiterung des Kuratoriums um einen Vertreter oder eine Vertreterin aus der Wirtschaft wird der stets geforderte „Fachverstand“ von wirtschaftlicher, respektive „Anwender-/Nutzerseite“ im Kontrollgremium des FBN aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats künftig nur noch ein Mitglied mit beratender Funktion sein. So bleibt es bei einer, in Abstimmungsfragen günstigeren, ungeraden Mitgliederzahl. Die Mitgliedschaft der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates bleibt normiert und die Teilnahme an den Sitzungen als beratendes Mitglied ist unabhängig von einem Beschluss des Kuratoriums.

Darüber hinaus wird durch die Änderung des Gesetzes einerseits die Vermögenszuordnung neu geregelt (Umsetzung eines beabsichtigten Flächentausches mit dem Land zur Entwicklung der Gemeinde Dummerstorf), andererseits wird das federführende Ressort ermächtigt, im Verordnungswege die Änderungen in der Vermögenszuordnung zu regeln. Dabei darf das Gesamtvermögen der Stiftung nicht reduziert werden und das Einvernehmen mit dem Finanzministerium ist im Vorfeld herzustellen. Damit soll die Flexibilität erhöht und die Möglichkeit einer schnellen Reaktion auf sich ändernde Situationen ermöglicht werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die oben dargestellten Regelungen bedürften einer Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Entstehende Kosten hinsichtlich der Grundbuchberichtigungen werden aus dem Haushalt des FBN getragen.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. April 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der
Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13. April 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Gesetzes über die** **Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“**

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“ vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 36), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Stiftung ‚Forschungsinstitut für Nutztierbiologie‘“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“ durch die Wörter „Forschungsinstitut für Nutztierbiologie“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Leibniz-“ durch das Wort „Research“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Stiftung kann die Abkürzung „FBN“ führen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage 1“ durch die Wörter „den Anlagen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 4 werden aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „dem für Bau zuständigen Ministerium des Landes“ durch die Wörter „der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „1 und 2“ eingefügt.

ee) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Eigentum an in der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen, die nach Maßgabe des Absatzes 5 aus dem Stiftungsvermögen herausgelöst werden, fällt an das Land Mecklenburg-Vorpommern. Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die in Anlage 1 und 2 dieses Gesetzes enthaltene Vermögenszuordnung abweichend zu regeln, wobei sich in der Summe das Gesamtvermögen der Stiftung nicht reduzieren darf.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern. Diese sind:

1. ein Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes,
2. ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes,
3. zwei Vertreter, die jeweils von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Bundes vorgeschlagen werden,
4. zwei berufene Wissenschaftler, die nicht Mitarbeiter des Instituts sein dürfen,
5. ein fachkundiger Vertreter aus der Wirtschaft,
6. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates (§ 8 Absatz 2), als nicht stimmberechtigtes Mitglied mit beratender Funktion.

Die Berufung der Mitglieder nach Satz 1 erfolgt durch das den Vorsitz nach Absatz 2 entsendende Ministerium.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Den Vorsitz im Kuratorium hat das Mitglied gemäß Absatz 1 Nummer 1.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 und 5)

Gemarkung Dummerstorf			
Flur	Flurstück	Größe in m²	Bezeichnung
2	2/47	13 272	Experimentalanlage Schwein
2	2/50	65 000	Neubau ökologische Haltung Experimentalanlage „Schwein“ und Erweiterungsfläche
2	142	11 854	ehemaliger Rindermastversuchs- stall, aktuell Experimentieranlage Ziegen und Geflügel
2	143	5 511	
2	379	1 155	Güllebehälter
2	380/1	533	Hochsilo
2	381	22 544	Stall I, II und III ehemaliges Mäuselabor ehemaliger Pferdestall ehemaliger Quarantänestall
2	383/2	17 929	Jungtierstall, Experimentieranlage Rind, Futtermittellagerhalle, ehemaliger Stall 98
2	395 (Teilfläche)	41 013	ehemaliges Hochhaus/aktuell Tagungszentrum ehemaliges Haus 2 alt, Haus 2, 3, 4, 6, 7, Schlachthaus, Hauptgebäude Pförtnergebäude, Lösungsmittelbunker, Trafostation, Notstromgebäude, Garagen
2	396	15 450	Tiertechnikum, LIN

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Die Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“ ist infolge folgender Herausforderungen beziehungsweise Veränderungen erforderlich.

So wurde mit Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 13. November 2020 festgestellt, dass das Leibniz-Institut für Nutztierbiologie in Dummerstorf (FBN) die Voraussetzungen für die Förderung nach den Regularien der Leibniz-Gemeinschaft (WGL) nicht mehr erfüllt. Das FBN schied daher mit Ablauf des Jahres 2020 aus der WGL aus.

Dem Ausscheiden aus der WGL ging eine Evaluierung voraus, in deren Ergebnis unter anderem die personelle Zusammensetzung des Kuratoriums des FBN kritisiert und Änderungen empfohlen wurden.

Die Zuordnung des Stiftungsvermögens ist gesetzlich reguliert und bedarf einer Flexibilisierung.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“)

Zu Nummer 1 (Änderung der Gesetzesüberschrift)

Das FBN darf den Namen „Leibniz-Institut“, der im Gesetz festgeschrieben ist, mit Ausschluss aus der Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.(WGL) nicht mehr führen. Der Name „Leibniz“ ist aus Gründen der Namenswahrheit zu streichen. Dies macht eine Änderung des Gesetzes und damit auch der Überschrift erforderlich.

Des Weiteren wird das Wort „Errichtung“ gestrichen. Der Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung liegt bereits siebenundzwanzig Jahre zurück. Dies soll auch in der Überschrift entsprechend zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 1)

Die Änderung normiert die aus den zu Nummer 1 genannten Gründen erforderliche Namensänderung des Institutes. Der Name Forschungsinstitut kennzeichnet das Aufgabengebiet. Unter der Abkürzung FBN hat sich das Institut in den zurückliegenden Jahren (auch international) einen Namen gemacht. Sie entstand aus dem ursprünglichen Namen als Forschungsinstitut für die Biologie von Nutztieren. Mit dem neuen Namen erhält die bekannte Abkürzung ihre Bedeutung zurück, weshalb sie auch in das Gesetz mit aufgenommen werden soll.

Zu Nummer 3 (Änderung § 3)

Der § 3 enthält Regelungen zum Stiftungsvermögen. Durch die Änderung des Gesetzes wird einerseits die Vermögenszuordnung neu geregelt (Umsetzung eines beabsichtigten Flächentauschs mit der Gemeinde Dummerstorf), andererseits wird das federführende Ressort ermächtigt, im Verordnungswege die Änderungen in der Vermögenszuordnung zu regeln. Diese Ermächtigung ist begrenzt und darf nicht zu einer Reduzierung des Gesamtvermögens der Stiftung führen. Darüber hinaus ist das Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen. Es darf aber im Verordnungswege von den Regelungen der gesetzlichen Vermögenszuordnung der Anlagen 1 und 2 abgewichen werden. Damit soll die Flexibilität erhöht und die Möglichkeit einer schnellen Reaktion auf sich ändernde Situationen ermöglicht werden.

Zu Nummer 4 (Änderung § 6)

Mit der Erweiterung des Kuratoriums um einen Vertreter aus der Wirtschaft wird der stets geforderte „Fachverband“ von wirtschaftlicher, respektive „Anwender-/Nutzerseite“ im Kontrollgremium des FBN aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats künftig nur noch ein Mitglied mit beratender Funktion sein. So bleibt es bei einer, in Abstimmungsfragen günstigeren, ungeraden Mitgliederzahl. Die Mitgliedschaft der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates bleibt normiert und die Teilnahme an den Sitzungen als beratendes Mitglied ist unabhängig von einem Beschluss des Kuratoriums.

Der Vorsitz wird gesetzlich festgelegt. Mit dem Vertreter des entsendenden Landwirtschaftsressorts des Landes wird eine nahe Begleitung des FBN durch den Mittelgeber des Landes sichergestellt.

Zu Nummer 5 (Neufassung der Anlage 1)

Die Gemeinde Dummerstorf ist eine prosperierende Gemeinde im Umland der Hansestadt Rostock. Im Gemeindegebiet ist durch die Landesplanung ein großes Gewerbegebiet festgesetzt. Es siedeln sich dort zunehmend Unternehmen an, die eine weitere Erschließung des Gewerbegebietes erfordern. Die Gemeinde überplant weitere Gemeindeflächen, um Bauland für den wachsenden Bedarf an Wohnraum zu schaffen. Dies kommt auch dem FBN zugute, das dadurch die Möglichkeit erhält, Unterkünfte für vorübergehend Beschäftigte und Honorarkräfte zu akquirieren. Die Sicherung der Flächen für ein neues Baugebiet soll gemeinsam mit der Erschließung weiterer Teile des Gewerbegebietes erfolgen. Kommunalrechtliche Vorgaben, die die Gemeinde Dummerstorf zu beachten hat, bleiben davon unberührt.

Teile dieser Flächen befinden sich auf der Grundlage der Anlage im Eigentum des FBN, haben aber seit der Aufgabe der Forschung an Pferden für das FBN keinen Nutzen mehr und sind verpachtet. Entwicklungsmöglichkeiten für das FBN gibt es hier (innerhalb der Ortskernlage) aus Gründen des Immissionsschutzes nicht.

Im Bereich der Experimentalanlage Schwein liegen dagegen Landesflächen, die unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Nachhaltigkeit Entwicklungspotential bieten. Die neue Vermögenszuordnung der Anlage 1 kommt den essentiellen Interessen der Gemeinde Dummerstorf und denen des FBN entgegen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.